

Gesetz: Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBI I S 297).

Rechtssatz: Der § 1 des Gesetzes betrifft Beamte, die im Dienst des Bundes, eines Landes oder eines anderen öffentlichen Dienstherrn im Bund oder in einem Land stehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstherr mit hoheitlichen Aufgaben befaßt ist und der Beamte hoheitliche Funktionen wahrnimmt.

Aktenzeichen: III ZR 139/54

Urteil des BGH vom 1. Dezember 1955

LG Bonn

OLG Köln

53
III ZR 139/54

Verkündet
am 1. Dezember 1955
Hieser, Justizangest
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberlandwirtschaftsrats Johannes H. in L.,
Bez. K., P. str.,

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

die Landwirtschaftskammer Rheinland, vertreten durch
ihren Präsidenten,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR. Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Kreft, Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 4. März 1954 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

- 2 -

53

Tatbestand:

Der Kläger steht als Oberlandwirtschaftsrat im Dienst der Beklagten. Am 1. August 1951 wurde er nach dem Tode eines anderen Abgeordneten auf Grund der Landesergänzungsliste seiner Partei Mitglied des ersten Deutschen Bundestages. Daraufhin hat die Beklagte unter Berufung auf das Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl I S 297) den Kläger zum 1. Dezember 1951 in den Ruhestand versetzt und seine Bezüge für die Dauer des Ruhestandes um 26 v.H. gekürzt.

Der Kläger erachtet diese Maßnahme der Beklagten für unzulässig und bittet in einer Teilklage, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200 DM als Unterschiedsbetrag zwischen Gehalt und Ruhegehalt für Dezember 1951 zuzüglich Zinsen zu zahlen. Nachdem er in den Vorinstanzen unterlegen ist, hält er in der von ihm eingelegten Revision seinen Klaganspruch aufrecht. Die Beklagte, die die Klage abgewiesen sehen will, bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 1 des genannten, für die Beurteilung der Klageforderung maßgeblichen Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 treten die in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Beamten, und zwar mit dem Tag der Annahme der Wahl in den Ruhestand. Nach § 4 des Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 1 ff entsprechend und nach näherer Maßgabe des § 4 für Angestellte des öffentlichen Dienstes.



Dieser Regelung war § 5 des vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Wahlgesetzes zum ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 (BGBl S 21) vorhergegangen. Nach jener Vorschrift mußten Beamte und Richter des Bundes sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer der in Art 130 GrundG aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausübten, vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Versetzung in den Wartestand beantragen. Dies galt sinngemäß (§ 5 Abs 2 Schlußsatz) für Angestellte der vorgenannten Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausübten. Die Militärregierungen hatten ihrerseits in den Militärregierungs-gesetzen Nr 20 der amerikanischen und der britischen Militärregierung sowie in ^{der} Verordnung Nr 216 der französischen Militärregierung bestimmt, daß ein Richter, Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, der zum Mitglied des ersten Bundestages gewählt werde, mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst ausscheide, und von dieser Regelung Ausnahmen namentlich für Personen gemacht, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen.

2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 nicht nur für Bundesbedienstete gelte, sondern insbesondere auch die Beamten eines Landes umfasse. Es schließt dies deraus, daß das Gesetz in Überschrift und Wortlaut unterschiedslos von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, von Beamten, Richtern und Angestellten des öffentlichen Dienstes spreche, ferner aus § 6 Abs 2 des Gesetzes, der es der Landesgesetzgebung lediglich überlasse, die Rechtsstellung der Wahlbeamten auf Zeit zu regeln. Diese Ausführungen treffen zu und werden in ihrer Richtigkeit durch die von der Bundesregierung dem Gesetz-entwurf beigegebene Begründung (Deutscher Bundestag 1. Wahl-

periode 1949, Drucksache Nr 1153) bestätigt. Ebenso ist der Auffassung des Berufungsgerichts beizupflichten, daß Art 137 GrundG den Bundesgesetzgeber befuge, die von ihm vorgenommene gesetzliche Regelung auch mit Wirkung für diejenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu treffen, die im Dienste eines Landes, einer Gemeinde oder eines sonstigen nicht bundesunmittelbaren Dienstherrn stehen.

Von diesem Ausgangspunkt aus erachtet das Berufungsgericht die Maßnahme der Beklagten in erster Linie im Hinblick auf § 42 ihrer Satzung, in zweiter Linie unabhängig von der Satzung auf Grund folgender Überlegung für gerechtfertigt: Das Bundesgesetz umfasse grundsätzlich alle Beamten und Angestellten nicht bundesunmittelbarer Körperschaften des öffentlichen Rechts und auch den Kläger, da die Beklagte mit hoheitlichen Aufgaben befaßt sei und der Kläger mit Rücksicht hierauf nicht etwa aus dem Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes herausgenommen werden könne.

Gegen die letzteren Erwägungen wendet sich die Revision. Sie kann jedoch nicht durchdringen.

Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, sind auch diejenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, falls sie in den Bundestag gewählt sind und die Wahl angenommen haben, von dem Gesetz vom 11. Mai 1951 nicht ausgenommen, die Beamte oder Angestellte einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft sind. Etwas anderes kann dem Gesetz nach seinem eindeutigen, gegenüber § 5 des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 und im Sinne der besatzungsrechtlichen Regelung erweiterten Wortlaut nicht entnommen werden. Dafür spricht auch die bereits erwähnte, dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung.

Nach § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 treten "Beamte" mit dem Tag der Annahme der Wahl in den Ruhestand. Das Gesetz macht keine Einschränkungen nach der Richtung, daß der Dienstherr des Beamten mit hoheitlichen Aufgaben befaßt sein und der betreffende Beamte auch seinerseits hoheitliche Funktionen wahrnehmen müsse. Es spricht vielmehr schlechthin von Beamten, also von Bediensteten, die zu einem Dienstherrn in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen und als solche "Angehörige des öffentlichen Dienstes" (siehe Überschrift des Gesetzes) sind. Damit bringt das Gesetz die Auffassung zur Geltung, daß die Inhaberschaft eines öffentlichen Amtes mit der eines politischen Mandats unvereinbar sei. Mit dieser generalisierenden Regelung schließt es in sinnvoller Weise Zweifelsfragen und sich auf den Status der in den Bundestag einziehenden Beamten beziehende Unklarheiten aus. Diese könnten in weitem Umfang eintreten, wenn man innerhalb des von dem Gesetz betroffenen Kreises der Beamten je nach den Funktionen des öffentlichen Dienstherrn und denen des einzelnen Beamten Unterschiede machen und das entscheidende Merkmal darin suchen wollte, ob die Ausübung des Mandats eines Bundestagsabgeordneten seitens des in Betracht kommenden Beamten mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung im Widerspruch steht oder nicht.

Es kommt mithin auf die von der Revision in den Vordergrund gerückte Frage, ob die Beklagte Staatshoheitsaufgaben wahrnimmt, gar nicht an, sondern allein darauf, daß der Kläger zu der Beklagten in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Das aber ist zu bejahen, will auch vom Kläger selbst nicht verneint werden. Namentlich bestehen dagegen, daß die Beklagte öffentlicher Dienstherr sein kann, keine begründeten Bedenken.

Trifft aber § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 unmittelbar auf den Kläger zu, so kann die Frage offen bleiben, ob die Beklagte die Zurrühesetzung des Klägers auf § 42 ihrer Satzung stützen könnte, wonach für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Beklagten die für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen maßgeblich sein sollen.

Das Klagebegehren ist daher vom Berufungsgericht mit Recht als unbegründet angesehen worden. Die Revision des Klägers ist zurückzuweisen und der Kläger gemäß § 97 ZPO mit ihren Kosten zu belasten.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla